



**Amtsblattpublikation vom 18. Dezember 2020**

---

**Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020**

**Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19); Zuständigkeiten betreffend Skigebiete**

**Der Regierungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf Art. 9 und 11 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1),

**beschliesst:**

1. Die Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Skigebieten nach Art. 5c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie kann Bewilligungen bedingt oder unter Auflagen erteilen und nachträgliche Vorgaben erlassen (Art. 5c Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Über den Widerruf einer Bewilligung entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion.
2. Für die Planung und Durchführung von Kontrollen in Skigebieten ist die Zuger Polizei zuständig. Stellt sie fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so spricht sie eine Ermahnung aus. Stellt die Zuger Polizei fest, dass ein Betreiber das Schutzkonzept trotz bereits erfolgter Mahnung weiterhin nicht korrekt umsetzt, so kann sie die Schliessung des Betriebs für höchstens 36 Stunden anordnen.
3. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
4. Mitteilung per E-Mail an alle Direktionen, an alle Einwohnergemeinden, an die Zuger Polizei sowie an die Staatskanzlei zur Publikation des Beschlusses (Titel, Ingress, Ziffern 1-4) im Amtsblatt; Aufschaltung der Amtsblattpublikation des Beschlusses unter <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>).

Zug, 15. Dezember 2020

Regierungsrat des Kantons Zug  
Der Landammann: Stephan Schleiss  
Der Landschreiber: Tobias Moser